



## **Wichtige Information zur Videoüberwachung von Schulen im Landkreis Kassel**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den letzten Jahren hat es auf unseren Schulgeländen immer wieder massive Beschädigungen durch Vandalismus gegeben. Hierzu zählten insbesondere:

- Eindringen auf Schulgelände und Beschmieren von Wänden und Fenstern
- Eindringen auf Schulgelände und Zerstören von Fensterscheiben
- Zusammenkünfte auf dem Schulhof, bzw. vor den teils überdachten Schuleingängen mit Beschädigungen, Scherben, Vermüllung auf den Vordächern und dem Schulhof sowie Lärmbelästigung
- Alkoholgenuss / Urinieren, etc. an den Eingangsbereichen
- Beschädigungen von Spielgeräten auf dem Schulhof
- Beschädigungen des Außenmobiliars auf dem Pausenhof
- Einbruch in die Sporthallen mit Zerstörungen/Beschädigungen von Sportgeräten
- Einbruch mit Zerstörungen/Beschädigungen in den Klassenräumen
- Einbruch in die Toiletten mit Zerstörungen und Schmierereien

Es wurden in der Vergangenheit mehrfach Gespräche im Rahmen von Ortsbegehungen mit dem Ordnungsamt und der Polizei sowie den Kommunen geführt.

Vermehrte Kontrollen wurden seitens der Polizei und der Ordnungsämter als nicht leistbar und nicht problemlösend benannt, da unsere Schulhöfe und Schulgelände grundsätzlich öffentlich gestaltet wurden und Tätern somit viele Fluchtmöglichkeiten bieten.

Auch in den schulischen Gremien wird das Thema der mutwilligen Sachbeschädigung an unseren Standorten seit Jahren immer wieder ausführlich diskutiert und der Versuch einer nachhaltigen Schadensbegrenzung durch die Installation einer Videoüberwachungsanlage ins Gespräch gebracht.

Demzufolge wurde seitens des Landkreises Kassel bei der Universität Kassel ein umfangreiches Rechtsgutachten zur datenschutzrechtlichen Bewertung der Videoüberwachung an Schulen in Auftrag gegeben in welchem, neben den positiven Effekten einer Abschreckung potentieller Täter und der Sicherung von Beweismitteln zur Strafverfolgung mittels digitaler Aufzeichnung, insbesondere auch die Umsetzung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und die Dauer der Datenspeicherung ausführlich berücksichtigt werden. Diese wurden 2021 nochmals mit dem Hess. Datenschutz auf die aktuelle Gesetzeslage in Bezug auf den Datenschutz aktualisiert und angepasst.

Der Kreistag hat, in der Sitzung vom 02.12.2020 mit Beschluss, den Kreisausschuss ermächtigt, an allen Schulen im Landkreis eine Videoüberwachung einzurichten, sofern diese von den Schulen beantragt wird. Voraussetzung: Es müssen entsprechende Vandalismusschäden vorliegen und dokumentiert sein.

### **Folgende Punkte zur Datenspeicherung finden hierbei Berücksichtigung:**

- Die Dokumentationen der Vandalismusschäden, der einzelnen Beschlussfassungen und der im Vorfeld geführten Gespräche sowie der Kommunikation mit den jeweiligen Kommunen, erfolgt zentral beim Landkreis Kassel, Fachbereich 23
- die datenverarbeitende Stelle lautet: Landkreis Kassel - Der Kreisausschuss -
- Alle Aufnahmen werden an regulären Schultagen max. 72 Stunden gespeichert und dann automatisiert gelöscht, in den Ferien werden ggf. andere Zeiten festgelegt.
- die Datenerfassung erfolgt grundsätzlich außerhalb der Schulzeiten, in der Regel von Mo.-Fr. von 16:30 Uhr bis 6:30 Uhr. Samstag und Sonntag ganztags.
- die Speicherung der Bilddaten erfolgt zuerst nur lokal in der Schule und im Endausbau dann auch zentral im Rechenzentrum des Landkreises Kassel

### **Die Installation der Videoüberwachung erfolgt transparent und allgemein ersichtlich:**

- der Überwachungsbereich ist erkennbar; die Kameras können deutlich wahrgenommen werden
- es müssen Hinweisschilder angebracht sein
- es erfolgt eine Veröffentlichung in der Presse
- Für jeden Schulstandort gibt es einen Lageplan mit Kameras und Schildern.

### **Folgende Bereiche dürfen einer Überwachung unterzogen werden:**

- Alle Außenbereiche, z.B. Schulhof, Spiel- und Sportflächen, Wege, Parkplätze für Autos und Fahrradstellflächen
- Außenfassade, Eingangsbereiche sowie überdachte Eingangsbereiche
- Gebäudeecken, Nischen
- Im Innenbereich: Eingangsbereiche, Flure, Treppenhaus
- Einzelne besondere Räume, z.B. Serverraum
- Der Landkreis Kassel beabsichtigt, sich zunächst ausschließlich auf eine Überwachung der Außenbereiche zu beschränken

### **Nicht überwacht werden:**

- Klassen- und sonstige Unterrichtsräume, Büros, etc.
- WC/Toilettenanlagen und deren Zugangsbereiche
- Nachbargrundstücke, öffentliche Bereiche außerhalb des Schulgeländes, diese werden erforderlichenfalls digital unkenntlich gemacht
- Ausnahmen bilden öffentliche Wege, die über das Schulgelände führen: hier wird eine Regelung mit der jeweiligen Kommunalverwaltung getroffen

Ein Sonderfall in der Videoüberwachung stellt die Nutzung eines gemeinsamen Campus mit mehreren Schulen dar. Hieraus ergibt es sich fast zwangsläufig, dass der Überwachungsbereich der beantragenden Schule auch den Sichtbereich einer anderen Schule erfasst und Außenbereiche von Mitgliedern anderer Schulen als Durchgang genutzt werden.

Um die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu gewährleisten, ist auch für diesen Fall grundsätzlich eine vorherige Zustimmung der betroffenen Schule mittels Schul- und Gesamtkonferenzbeschluss herbeizuführen. Somit können auch andere Schulen von der Installation einer Videoüberwachung profitieren und zu einer nachhaltigen Prävention der Vandalismusschäden an unseren Standorten beitragen.